

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1940001/002-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Dr. Katschnig		12474	13. März 2007
		Landsteiner		12579	

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 , Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2007

Ltg.-**824/G-18-2007**

G-Ausschuss

Die NÖ Landesregierung ist bestrebt, das System der Alterssicherung der pragmatisierten Bediensteten langfristig zu stabilisieren. Die Maßnahmen in der gegenständlichen Novelle zum Pensionsrecht der Gemeindeärzte orientieren sich im Wesentlichen an den Änderungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976. Zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung und zur Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems sollen folgende Reformmaßnahmen umgesetzt werden:

1. Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre bis zum Jahr 2020:

Wie aus dem Gutachten der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission zur langfristigen Pensionssicherung“ vom Mai 2002 hervorgeht, ist die Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen unvermeidlich, um eine langfristige Finanzierung der Altersversorgung sicherzustellen. Die Erhöhung des Pensionsantrittsalters soll ein wesentlicher Kern der gegenständlichen Novelle sein. Sie soll durch eine schrittweise Anhebung des Mindestalters auf 65 Jahre für die Versetzung in den Ruhestand umgesetzt werden. Für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Beamte soll schließlich das einheitliche gesetzliche Pensionsantrittsalter

von 65 Jahren gelten und bei Ruhestandsversetzungen ab Jänner 2020 faktisch wirksam werden.

1. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes auf 0,3125% pro Monat auf 0,35% pro Monat:

Der Abschlagsprozentsatz im Fall einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung soll von 0,3125% auf 0,35% pro Monat angehoben werden. Das Grenzalter für die Abschlagsberechnung soll nur durch das Regelpensionsantrittsalter (Vollendung des 65. Lebensjahres) und durch die Übergangsregelungen betreffend die Heranführung an dieses Regelpensionsantrittsalter bestimmt werden.

3. Erhöhung der für die Erreichung des Höchstruhegenusses erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit:

Eine weitere grundsätzliche Zielsetzung der Reform liegt darin, die für den vollen Anspruch auf Ruhegenuss erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren zu verlängern. Durch diese Verlängerung sollen aber bis zum 31. Dezember 2007 erworbene Anwartschaften aufrecht erhalten werden. Dadurch ergibt sich bei Vorliegen von 15 Jahren ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit bis zum 31. Dezember 2007 – in Anlehnung an die GBDO-Novelle 2006 - eine Verlängerung des Zeitraumes auf 42,5 Jahre. Eine lineare Gestaltung des Steigerungsbetrages wie dies in der GBDO-Novelle 2006 für bestimmte Gemeindebeamtenkategorien vorgesehen ist, kann aber nicht vorgenommen werden, da vom Geltungsbereich des NÖ GÄG 1977 nur die bis zum 1. September 2000 aufgenommenen Personen erfasst sind. Darüber hinaus sollen Übergangsbestimmungen die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften für Gemeindeärzte, die bereits vor dem 1. Mai 1995 aufgenommen wurden, gewährleisten.

4. Änderungen in der Anpassung der Ruhegenüsse und Sonderregelungen für die Jahre 2006 bis 2008:

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Gemeindeärzte und deren Hinterbliebene orientieren sich durch den generellen Verweis im § 10 an den Regelungen der Gemeindebeamten. Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen werden auf Grund des § 87 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400, mit Verordnung (NÖ Pensionsanpassungsverordnung) vorgenommen.

Die Anpassung eines Ruhegenusses soll erstmalig in dem dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahr vorzunehmen sein. Darüber hinaus soll sich die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse generell am Zeitpunkt und Ausmaß der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung orientieren.

Aus Gründen der Solidarität zwischen den Generationen soll die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse wie bei den Gemeindebeamten nach den Bestimmungen der GBDO mit einem Fixbetrag erfolgen. Dabei soll der sozialen Komponente insoweit Beachtung geschenkt werden, als in den angeführten Jahren nur Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind; Ruhe- und Versorgungsgenüsse über der halben Höchstbeitragsgrundlage sollen demgegenüber nur mit jenem Fixbetrag erhöht werden, der der Erhöhung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses in der Höhe der halben Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht.

Ferner soll auch klargestellt werden, dass dieses Gesetz nicht die Rechtsstellung der Gemeindeärzte, die von den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt aufgenommen worden sind, regelt.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung des Regelpensionsantrittsalters erfolgen Einsparungen für den Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs durch einen späteren Anfall der Ruhegehälter. Da die Erfordernisse des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte Niederösterreichs – abgesehen von einem jährlichen Beitrag der Gemeindeärzte des Dienststandes – von den verbandsangehörigen Gemeinden und dem Land Niederösterreich zu tragen sind, verringert sich somit der Aufwand für diese Gemeinden (alle Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme von Krems an der Donau, Wiener Neustadt und St. Pölten) und dem Land Niederösterreich.

Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Durch die Anhebung des Abschlagsprozente bei Ruhestandsversetzungen vor dem Regelpensionsantrittsalter 0,3125 auf 0,35 Prozente pro Monat ergeben sich ebenfalls Einsparungen für den Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs.

Durch die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Möglichkeit einer Dienstentsagung unter Wahrung des Pensionsanspruches bewirkt insofern Einsparungen als die Leistung eines Ergänzungsbeitrages (§ 50 Abs. 3) ab der Dienstentsagung entfällt und die Pensionsleistung erst ab Erreichen des Pensionsantrittsalters nur unter Berücksichtigung der bis zur Dienstentsagung anrechenbaren Dienstjahre zu erfolgen hat. Selbst die wahlweise vorgesehene Möglichkeit der Entfertigung kann je nach Lebenserwartung Kostenersparnis bringen, da eine laufende Pensionsleistung entfällt. Die Erfahrungen aus dem Jahr 2001 haben aber gezeigt, dass die Bereitschaft zur Entfertigung sehr gering ist.

Durch die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Anpassung entsprechend der Inflation) ergeben sich ebenso Einsparungen wie durch die Anwendung des Sonderanpassungsmechanismus in den Jahren 2006 bis 2008, bei dem Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zur halben Höchstbeitragsgrundlage entsprechend der Inflation und solche über der halben Höchstbeitragsgrundlage durch einen Fixbetrag angepasst werden sollen. Diese Senkung des Niveaus hat nachhaltige Auswirkungen auf die gesamte Dauer des Ruhebezuges.

### **Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 (§1):

§1 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400-0, lautete:

#### „§ 1 Geltungsbereich

(1) Gemeinden oder, sofern Gemeindeverbände (Sanitätsgemeinden) gemäß § 3 errichtet werden, diese, haben mindestens einen Gemeindefarzt zu bestellen.

(2) Städte mit eigenem Statut, Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausgenommen, wenn sie einen in ihrem Dienststand befindlichen Arzt mit der Besorgung der dem Gemeindefarzt obliegenden Aufgaben betrauen; auf solche Ärzte finden die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Mit der Novelle des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400-7, wurde § 1 wie folgt geändert:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtstellung jener Gemeindeärzte, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Sanitätsgemeinden) bis zum 1. September 2000 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind.“

Die Städte mit eigenem Statut Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt haben einen in ihrem Dienststand befindlichen Arzt mit der Besorgung der dem Gemeindearzt obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400-0, betraut. Es ist zweckmäßig klarzustellen, dass keine Gemeindeärzte von den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt bis zum 1. September 2000 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind.

Ebenso zweckmäßig ist es, im § 1 auch klar zu stellen, dass das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 auch die Rechtsstellung des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte Niederösterreichs regelt.

Zu Art. I Z. 2 (§3 Abs. 2):

§ 3 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400-10, regelt, unter welchen Voraussetzungen Sanitätsgemeinden gebildet werden können. Es ist jedoch zweckmäßig, auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen diese wieder aufgelöst werden können. Als Auflösungsstatbestand soll vorgesehen werden, wenn sich im Dienststand der Sanitätsgemeinde kein Gemeindearzt mehr befindet. Dies ist dann der Fall, wenn alle Gemeindeärzte einer Sanitätsgemeinde im Ruhestand sind oder wenn die Sanitätsgemeinde weder über Gemeindeärzte im Dienststand noch über Gemeindeärzte im Ruhestand verfügt. Bei Auflösung einer Sanitätsgemeinde, soll die Ausübung der

Diensthöhe auf den Gemeindeärztepensionsverband übergehen. (vgl. § 1 der Verordnung über die Bildung von Sanitätsgemeinden, LGBl. 9400/1)

Das bedeutet, dass der Gemeindeärztepensionsverband gegebenenfalls die Disziplinarrechte wahrnehmen und die Bescheide über die Witwen- (Witwer-) und Waisenversorgung erlassen müsste. Ein daraus erwachsener Mehraufwand ist jedoch gering, da ohnehin vom Gemeindeärztepensionsverband die Ruhe- und Versorgungsgenüsse einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen, Vorschüsse auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Aushilfen, Todesfallbeiträge, Überweisungsbeträge, Ab- und Entfertigungen vom Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs gemäß § 33 ausbezahlt werden und der Gemeindeärztepensionsverband auch derzeit bereits die Sanitätsgemeinden bei der Erstellung derartiger Bescheide berät.

Entscheidend ist die Auflösung von Sanitätsgemeinden, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, im Hinblick auf die §§ 4 und 6, da aufgrund dieser Bestimmungen regelmäßig die Wahlen der Organe durchzuführen und die Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß anzuwenden sind. Dies bedeutet im Ergebnis, dass jeglicher Verwaltungsaufwand weg fiele, der durch den Bestand von Sanitätsgemeinden entsteht, wie etwa die Durchführung von Wahlen oder die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Zu Art. I Z. 3 (§ 6 Abs. 1):

Gemäß § 6 Abs. 1 gelten für die Verwaltung des Vermögens der Sanitätsgemeinde die Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß.

§ 83 des III. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973 normiert die Aufgaben des Prüfungsausschusses einer Gemeinde. In einer Sanitätsgemeinde ist aber kein Prüfungsausschuss vorgesehen, weshalb der Rechnungshof die mangelnde Einhaltung der Bestimmung des § 6 kritisierte. Es soll daher normiert werden, dass der Gesundheitsausschuss mit Ausnahme des Obmannes die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrzunehmen hat. Eine – wie in der NÖ Gemeindeordnung 1973

vorgesehene – mindestens vierteljährliche Überprüfung erscheint aber wegen der geringen Anzahl an Finanztransaktionen nicht erforderlich. Auch erscheint eine weitere Prüfung des Rechnungsabschlusses nicht zweckmäßig, da dieser ohnehin vom Gesundheitsausschuss beschlossen werden muss und nur einen geringen Umfang hat.

Zu Art. I Z. 4 (§ 10 Abs. 2):

Da dieses Gesetz gemäß § 1 die Rechtsstellung von Gemeindeärzten regelt, die bis zum 1. September 2000 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist eine Bestimmung über die Überführung eines Dienstverhältnisses in ein definitives hinfällig.

Zu Art. I Z. 5, 7 und 15 (§ 25 Abs. 2 und 8; § 55 Abs. 9 Z. 2):

Der gegenständlichen Pensionsreform liegt u.a. die Zielsetzung zugrunde, die für den vollen Anspruch auf Ruhegenuss erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren zu verlängern und damit den Steigerungsbetrag zu senken.

Durch diese Verlängerung sollen aber bis zum 31. Dezember 2007 erworbene Anwartschaften aufrecht erhalten werden. Der Steigerungsbetrag soll daher für jedes Dienstjahr nach diesem Zeitpunkt von 2 % auf 1,818 % und für jeden restlichen Dienstmonat von 0,167 auf 0,152 gesenkt werden, sodass bei Vorliegen von 15 Jahren zum 31. Dezember 2007 für das Erreichen des vollen Ruhegenusses 42,5 Jahre erforderlich sind.

Darüber hinaus sollen Übergangsbestimmungen die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften für Gemeindeärzte, die bereits vor dem 1. Mai 1995 aufgenommen wurden, gewährleisten.

Klargestellt werden soll auch, dass die Grundlage für die Berechnung des Ruhegenusses nicht der höchstens erreichbare Enddienstbezug, sondern sein Enddienstbezug ist und der volle Ruhegenuss 25% seines Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen nicht unterschreiten darf.



Zu Art. I Z. 6 (§ 25 Abs. 6):

Die gegenständliche Änderung soll eine Erhöhung der Abschlagsprozente im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem Regelpensionsantrittsalter von 0,3125 Prozente pro Monat auf 0,35 Prozentpunkte pro Monat bewirken. Das Grenzalter für die Abschlagsberechnung soll durch die Vollendung des 65. Lebensjahres sowie durch die Übergangsregelungen betreffend die Heranführung an dieses gesetzliche Regelpensionsantrittsalter (§ 57) bestimmt werden. Die Höhe der Abschläge ist ident mit den Abschlägen nach der GBDO-Novelle 2006 und der DPL-Novelle 2006; zu beachten ist aber, dass im gegenständlichen Gesetz eine prozentuelle Verminderung des vollen Ruhegenusses nach der GBDO bzw. der DPL 1972 aber die Ruhegenussbemessungsgrundlage um Prozentpunkte vermindert wird.

*Beispiel:*

<i>Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand um ein Monat vor dem Pensionsalter</i>	
<i>nach GBDO</i>	<i>nach GÄG</i>
<i>Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % wird um 0,28 Prozentpunkte verkürzt:</i>	<i>Der rechnerisch volle Ruhegenuss (50 % des Enddienstbezuges) wird um 0,35 % verkürzt:</i>
<i>80 % - 0,28 = 79,72 % Ruhegenussbemessungsgrundlage davon x % als Ruhegenuss</i>	<i>100 % - 0,35 % = 99,65 % Ruhegenuss = 49,825 % des Enddienstbezuges</i>

Zu Art. I Z. 8 (§ 25a):

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005 die im amtswegig eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren in Prüfung gezogene Bestimmung des § 2 Teilpensionsgesetzes BGBl. 1997/138, i.d.F. BGBl. I 2003/130, wegen Verstoß gegen den Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Regelung in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ist dem § 2 Teilpensionsgesetz nachgebildet und daher dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt. Die Ruhensbestimmungen des § 85b sollen mit der GBDO-Novelle 2006 ersatzlos entfallen wodurch der Verweis im § 25a ins Leere geht und daher ebenfalls entfallen soll.

Zu Art. I Z. 9 (§ 32 Abs. 2):

Mit der vorgesehenen Änderung soll einerseits eine Klarstellung erfolgen, dass als Beiträge der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger jene des § 85a Abs. 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) heranzuziehen sind und andererseits den Umstand berücksichtigen, dass mit der GBDO-Novelle 2006 ein zusätzlicher Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage eingeführt wurde, der auch für (derzeitige und künftige) die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen werden soll.

Zu Art. I Z. 10 und 16 (§ 38 Abs. 1 lit. b und § 57 Abs. 1 und 6):

Die Änderungen in § 38 Abs. 1 lit. b betreffen die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre (738 auf 780 Lebensmonate) bei der Ruhestandsversetzung. Sie stellen den wesentlichen Kern der Pensionsreform dar und es soll durch die Steigerung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen wesentlich zur langfristigen Finanzierung der Altersversorgung beitragen.

Die Übergangsregelungen im § 57 Abs. 1 sollen gewährleisten, dass die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre nicht als abrupter Eingriff in berechnete Erwartungshaltungen im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu betrachten ist. So soll das Mindestalter für die Versetzung in den Ruhestand sukzessiv auf 65 Jahre angehoben werden. Diese Anhebung erfolgt wie im Rahmen der Pensionsreform 2001 in Abhängigkeit vom Geburtsdatum.

Die nach den Übergangsbestimmungen letztmögliche Ruhestandsversetzung soll demnach spätestens am 31. Dezember 1954 geborene Beamte betreffen; diese vollenden ihren 777. Lebensmonat am 30. September 2019. Für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Beamte gilt bereits das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, das bei Ruhestandsversetzungen ab Jänner 2020 faktisch wirksam wird.

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalter auf 65 Jahre sowie die Übergangsbestimmungen für jene Gemeindeärzte, die bis 31. Dezember 1954 geboren

worden sind, sind identisch mit den Bestimmungen der GBDO-Novelle 2006 und der DPL-Novelle 2006.

Die im bisherigen § 57 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400-10, enthaltenen Regelungen sind hinfällig, da sie sich nur auf Personen beziehen, die vor Inkrafttreten der Bestimmungen der 8. Novelle Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach den §§ 25 bis 33 hatten bzw. da sie nur für Ruhegenüsse, die spätestens im Jahr 2005 gebühren, Anwendung finden.

§ 57 Abs. 6 soll für den aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklichen Härtefall Vorsorge treffen, in dem ein Ruhestandsversetzungsverfahren wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 38 Abs. 1 lit. a) bereits vor Inkrafttreten der Novelle eingeleitet worden ist und erst nach Inkrafttreten der Novelle abgeschlossen wird. Diesfalls käme bereits der erhöhte Abschlagsprozentsatz zur Anwendung. In dieser Fallkonstellation soll (wie auf Bundesebene in § 90 Abs. 6 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003, und für Landes- und Gemeindebeamten vorgesehen) das Bemessungs- und Abschlagsrecht einschließlich der dazugehörigen Übergangsbestimmungen nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage weiterhin gelten.

Zu Art. I Z. 11 (§ 38 Abs. 1 lit. c):

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre soll § 38 Abs. 1 lit. c eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ermöglichen. Um diesen „Pensionskorridor“ in Anspruch nehmen zu können, soll zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) vorliegen. Bei einer Versetzung in den Ruhestand im Rahmen des Pensionskorridors soll aber die Kürzung des Ruhegenusses nach § 25 Abs. 6 erfolgen.

Die Korridor pension ist ident mit den Bestimmungen der GBDO-Novelle 2006 und der DPL-Novelle 2006.

Zu Art. I Z. 12 (§ 46 Abs. 1):

Da durch die Novelle des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400-7, § 1 Abs. 2 entfallen ist, ist klar zu stellen, welche Gemeinden dem Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs angehören.

Zu Art. I Z. 13 (§ 48):

Es hat sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, dass der gemäß § 48 Abs. 1 festgestellte Betrag nicht im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden und Sanitätsgemeinden aufgeteilt wird und die Sanitätsgemeinden den auf sie entfallenden Betrag wiederum auf die ihr angehörigen Gemeinden im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen gemäß § 6 Abs. 2 aufteilen, sondern dass der gemäß § 48 Abs. 1 festgestellte Betrag im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf alle Gemeinden Niederösterreichs (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt, die dem Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs nicht angehören) aufgeteilt wird. Dies soll daher auch gesetzlich vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 14 (Überschrift des 9. Abschnittes):

Da der 9. Abschnitt nicht nur die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Falle der Änderung einer Sanitätsgemeinde, sondern auch im Falle deren Auflösung regelt, soll dies auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 57 Abs. 2 bis 5 und 7):

Mit § 57 Abs. 2 soll für den Bereich der Gemeindeärzte, seit der GBDO-Novelle 2001 für Gemeindebeamte bestehende Möglichkeit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ab dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters übernommen werden. Eine Versetzung aus diesem Anlass kommt aber nur in Betracht, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe der Versetzung entgegenstehen. Für die Beurteilung der Frage, ob wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, ist generell ein

strenger Maßstab anzulegen. Wichtige dienstliche Interessen werden jedenfalls dann entgegenstehen, wenn durch den Ausfall die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gefährdet wäre. Das in der GBDO für bestimmte Geburtsjahrgänge vorgesehene Eintrittsalter soll aber für den Bereich der Gemeindeärzte insofern erweitert werden, dass letztendlich nicht nur Gemeindeärzte mit Geburtsdatum bis zum 31. Dezember 1954, sondern darüber hinaus bis zum 1. Jänner 1960 (mit einem frühestmöglichen Eintrittsalter von 777 Lebensmonaten) erfasst sind.

Im Zuge einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 2 soll ein erhöhter Kürzungsprozentsatz (§ 57 Abs. 3) zur Anwendung kommen. Dieser Kürzungsprozentsatz ist ident mit jenem der GBDO bzw. der DPL 1972; zu beachten ist aber, dass im gegenständlichen Gesetz eine prozentuelle Verminderung (um 0,4166 %) des vollen Ruhegenusses nach der GBDO bzw. der DPL 1972 aber die Ruhegenussbemessungsgrundlage um Prozentpunkte (0,3333 Prozentpunkte) vermindert wird.

Vor dem Hintergrund der Anhebung des Regelpensionsalters und dadurch eines möglichen Konflikts mit anderen Pensionsregelungen (z.B. nach dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer) die bei vorzeitiger Schließung der Ordination die Nichterfüllung von Pflichten (§ 15 Abs. 1) zur Folge hat, soll mit § 57 Abs. 4 für Gemeindeärzte – wie dies auch bereits im Zuge der GÄG-Novelle LGBl. 9400-7 vorgesehen wurde – die Möglichkeit der Dienstentsagung unter Wahrung der erworbenen Pensionsansprüche vorgesehen werden. Der Ruhegenuss nach § 25 bemisst sich nach der bis zum 31. Dezember 2008 anrechenbaren Dienstzeit und fällt erst mit Vollendung des Regelpensionsalters gemäß § 38 Abs. 1 lit. b (allenfalls nach § 57 Abs. 1) an. Wahlweise steht es dem Gemeindearzt aber frei, anstelle des Ruhegenusses eine Entfertigung in der Höhe der von ihm geleisteten Pensionsbeiträge ohne Zinsenvergütung zu erhalten, wobei diese aber um allfällige Überweisungsbeträge zu kürzen sind. Die Rückzahlung ist spätestens sechs Monate nach der Dienstentsagung durch den Pensionsverband vorzunehmen.

§ 57 Abs.7:

Im § 87 Abs. 3 wird vorgegeben, dass die Ruhe- und Versorgungsgenüsse zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen sind. Im Weiteren sollen neu angefallene

Ruhegenüsse erst ab dem zweitfolgenden Kalenderjahr erstmals angepasst werden. Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Gemeindeärzte und deren Hinterbliebene orientieren sich durch den generellen Verweis im § 10 an den Regelungen der Gemeindebeamten. Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen werden auf Grund des § 87 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400, mit Verordnung (NÖ Pensionsanpassungsverordnung) vorgenommen. Mit § 57 Abs. 7 soll klargestellt werden, dass die Regelungen über die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie die Leistung des Erhöhten Beitrages nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 85a Abs. 8 GBDO, LGBl. 2400, auch für Personen gilt, die bereits zum Inkrafttreten der Novelle Ruhe- oder Versorgungsgenüsse erhalten.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
O n o d i  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

